

Stipendienordnung des Leibniz- Instituts für Geschichte und Kultur des östlichen Europa (GWZO) e.V.

in der Fassung vom 22.12.2020

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2021/ Gültigkeit: unbefristet

Vorbemerkungen

Das Leibniz-Institut für Geschichte und Kultur des östlichen Europa (GWZO) e.V. verfolgt satzungsgemäß den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des GWZO vom 27.11.2017 wird dieser Vereinszweck insbesondere auch durch:

„d) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des internationalen Austausches verwirklicht. Zu diesem Zweck kann der Verein Stipendien vergeben. Näheres regelt eine Stipendienordnung.“

Basierend auf dieser Regelung in der Satzung des Institutes gibt sich das Leibniz-Institut für Geschichte und Kultur des östlichen Europa e.V. die nachfolgende Stipendienordnung, die als Institutsanordnung am 01. Januar 2021 in Kraft tritt und die Stipendienordnung vom 14.07.2020 ersetzt:

A. Allgemeines

Das GWZO fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und internationalen Austausch im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaften.

Es vergibt hierzu im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Stipendien an herausragende Promovierende, Post-Doktorand*innen und Habilitierte/ Wissenschaftler*innen mit vergleichbaren Leistungen oder Funktionen für Forschungsvorhaben zur Geschichte und Kultur des östlichen Europa vom Frühmittelalter bis zur Gegenwart.

Das GWZO unterstützt laufende Forschungsprojekte in ihrer Durchführung (Mobilitäts-Stipendien) sowie die Entwicklung neuer Forschungsprojekte (Forschungsstart-Stipendien).

B. Art und Höhe der Förderung

Die Stipendien des GWZO richten sich an Bewerber*innen aus der Forschungsregion des Instituts, unabhängig von ihrer Nationalität.

Die Höhe eines Stipendiums des GWZO beträgt monatlich
3.000 € für Habilitierte/ Wissenschaftler*innen mit vergleichbaren Leistungen oder
Funktionen

2.500 € für Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden,

2.000 € für Promovierende.

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die regelmäßigen Stipendienleistungen durch folgende Zuschüsse ergänzt werden:

- monatlichen Mobilitätspauschale für Reisen im In- und Ausland (Forschungsreisen, Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen) 156 €
- monatlicher Sachmittel-/Betreuungskostenzuschusses 200 €

I. Mobilitätsstipendien

Mit Mobilitätsstipendien unterstützt das GWZO Forschungsprojekte, für die bereits eine angemessene Vorarbeit geleistet wurde und die aufgrund der Quellen- oder Literaturlage im Herkunftsland der Bewerberin/des Bewerbers einen Forschungsaufenthalt am GWZO/in Deutschland erfordern. Das GWZO stellt während der Förderung seine Infrastruktur für das Forschungsprojekt zur Verfügung. Mobilitätsstipendien werden für eine Dauer von bis zu drei Monaten vergeben. Eine einmalige erneute Bewerbung für eine Förderdauer von weiteren bis zu drei Monaten ist möglich. Mobilitätsstipendien dienen dem Forschungsauftrag des GWZO und sind keine Abschlussstipendien für das Verfassen von Qualifikationsarbeiten.

Die Gewährung eines Mobilitätsstipendiums setzt einen erfolgreichen Studienabschluss bzw. Promotions- und/oder Habilitationsabschluss voraus.

Der Antrag soll eine Länge von 15.000 Zeichen (mit Leerschlägen und Bibliographie) nicht überschreiten. Zur eingehenden Prüfung der Anträge können weitere Unterlagen angefordert werden (Liste der Veröffentlichungen, Dissertationsschrift etc.).

II. Forschungsstart-Stipendien

Mit Forschungsstart-Stipendien unterstützt das GWZO Forschende in der Vorbereitungs- und Anfangsphase von neuen Projekten. Das GWZO vergibt bis zu dreimonatige Forschungsstart-Stipendien für vielversprechende, interdisziplinäre Projektideen, sofern diese im Forschungsinteresse des Institutes liegen, zur Sichtung der Quellenlage in deutschen Archiven und Bibliotheken.

Es gelten die Bewerbungsmodalitäten für Mobilitätsstipendien des GWZO (siehe oben).

C. Bewerbungen

Bewerbungen sind jeweils bis zum 01. Februar (Beginn 01. Juni) und bis zum 01. Juni (Beginn 01. Oktober) jeden Jahres möglich.

Der Antrag auf ein Stipendium ist an die Direktorin/den Direktor des GWZO zu richten.

Das Anschreiben und alle Antragsunterlagen sind in einem einzigen PDF-Dokument zu senden an: foerderung@leibniz-gwzo.de.

Jeder Antrag muss genaue Angaben enthalten über:

- das Thema und die Fragestellung des Forschungsprojekts,
- die Quellen- oder Literaturlage (inkl. Auflistung der einzusehenden Quellenbestände und deren Umfang), die den Aufenthalt am GWZO/in Deutschland und seine Dauer begründet,
- den Stand der Vorarbeiten,
- den Zeitplan des Forschungsprojekts, insbesondere das Arbeitsprogramm während der Förderung durch das GWZO,
- das Antrittsdatum und die beantragte Stipendiendauer.

Dem Antrag beizufügen sind:

- ein Lebenslauf, aus dem der akademische Werdegang ersichtlich wird,
- Angaben über die finanzielle Lage des Antragstellers oder der Antragstellerin (laufendes Einkommen, Stipendien etc.) sowie über eventuell bereits gewährte Förderungen anderer Institutionen für das Forschungsprojekt,
- Nachweise über erworbene Sprachkenntnisse,
- eine Erklärung, dass kein bezahltes Arbeitsverhältnis für den beantragten Stipendienzeitraum eingegangen wird,
- gegebenenfalls ein Nachweis über Einkünfte aus anderen Stipendien während des beantragten Förderzeitraums,
- eine Bescheinigung der letzten akademischen Qualifikation (Studienabschluss, Promotionsurkunde, Habilitation),
- ein Gutachten des wissenschaftlichen Betreuers oder der wissenschaftlichen Betreuerin oder eines anderen ausgewiesenen Fachvertreters oder Fachvertreterin. Das Gutachten soll Auskunft geben über die wissenschaftliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und darlegen, in welchem Umfang Sprachkenntnisse vorhanden und die Forschungseinrichtungen bereits vertraut sind, die aufgesucht werden sollen,
- der Nachweis der Krankenversicherung für den Aufenthalt in Deutschland.

D. Bewilligung von Stipendien

Die Stipendien werden auf Basis der externen Gutachten sowie persönlicher Interviews von der Direktorin/ dem Direktor des GWZO ausgewählt.

Eine Vorauswahl der Bewerbungen trifft die Stipendienkommission, bestehend aus den Abteilungsleitungen, Nachwuchsgruppenleitungen und dem wissenschaftlichen Referenten des GWZO, die der Direktorin/dem Direktor empfiehlt, welche Bewerber*innen eingeladen werden. Sie verfasst zu jeder Stipendienvergabe eine gutachterliche Stellungnahme zur Unterschrift durch die Direktorin/den Direktor.

Die Vorauswahl erfolgt etwas 4 Wochen nach dem jeweiligen Bewerbungsschluss, die Endauswahl findet ca. 3 Monate nach dem jeweiligen Bewerbungsschluss statt.

E. Pflichten der Stipendiatin/ des Stipendiaten

Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat

- die volle Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren,
- an den einschlägigen wiss. Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen,
- mit der Direktorin/dem Direktor und der/dem zuständigen Abteilungsleiter*in ein Antritts- und Abschlussgespräch zu führen,
- der zuständigen Abteilungsleitung fortlaufend über den Fortgang der Arbeit zu berichten und spätestens zwei Monate nach Ablauf der Förderung einen umfassenden Schlussbericht zuzusenden,
- Änderungen der persönlichen Verhältnisse sofort der Verwaltung mitzuteilen,
- im Fall einer Veröffentlichung der Forschungsergebnisse dem GWZO ein Freixemplar der Publikation zu übersenden.

Die Annahme ist von der Stipendiatin/ dem Stipendiaten schriftlich zu bestätigen.

F. Widerruf und Rückforderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium durch das GWZO. Die Gewährung einer Förderung ist abhängig von einer gutachterlichen Stellungnahme seitens des GWZO, das sich vorbehält, gegebenenfalls weitere externe Fachgutachten einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Institutsleitung die Laufzeit eines Stipendiums verlängern. Wird das Forschungsprojekt während des Stipendienzeitraums zusätzlich durch eine weitere Institution finanziell gefördert, so wird dies auf die Höhe des Stipendiums des GWZO angerechnet. Ein gleichzeitiges Anstellungsverhältnis wird grundsätzlich für die Dauer der Förderung durch das GWZO ausgeschlossen.

Die/der Direktor/* (Vorstand) des GWZO kann die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, sofern

- a) eine erfolgreiche Beendigung des Forschungsprojekts ausgeschlossen erscheint,
- b) das Stipendium durch falsche Angaben erreicht worden ist oder
- c) unter Punkt D. genannte Verpflichtungen nicht eingehalten wurden.

In schwerwiegenden Fällen von b) oder c) kann die Direktion/der Direktor des GWZO die ausgezahlten Stipendienbeträge zurückfordern.

Das GWZO weist ausdrücklich darauf hin, dass sich aus der Gewährung eines Stipendiums kein Arbeitsverhältnis begründet. Der Stipendienempfänger oder die Stipendienempfängerin ist selbst verantwortlich für die Deklaration und Abführung von eventuellen Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, die sich aus dem Stipendium ergeben

Leipzig, den 22.12.2020



Prof. Dr. Lübke
Direktor